

Hansestadt Stendal 8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadt Stendal - Borsteler Weg"  
 Auslegung vom 07.02.2022 bis 11.03.2022

Ifd. Nr.	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Referat 24 - Sicherung, Raumordnung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)			
2.1 2.2 2.3 2.4  2.5	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 305 - Bauwesen -	<p><b><u>Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401):</u></b></p> <p><b><u>Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402):</u></b></p> <p><b><u>Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404):</u></b></p> <p><b><u>Obere Behörde für Abwasser (Referat 405):</u></b>                      Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadt Stendal - Borsteler Weg" sollen die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Reichsbahn-Ausbesserungswerks (RAW) geschaffen werden. Bezugnehmend auf § 4 (2) BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.</p> <p><b><u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</u></b></p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		<p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Flächennutzungsplan:  Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.  Hinweis:  Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG LV. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>		Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
3	<p>Landkreis Stendal  Hospitalstraße 1 - 2  39554 Hansestadt Stendal  Referat 305</p>	<p>aufgrund der Aufforderung mit E-Mail-Schreiben vom 04.02.2020 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:</p> <p><b><u>Bauordnungsamt / Kreisplanung:</u></b>  Eine Prüfung war krankheitsbedingt leider nicht fristgemäß möglich.</p> <p><b><u>Umweltamt / Naturschutz und Forsten:</u></b>  Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann der vorliegenden Änderung abschließend noch nicht zustimmen.  Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10. BauGB wurden in der Planzeichnung (mittels Planauszug) nicht dargestellt. Die geplante Aufforstung ist als Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zudem ungeeignet.  Begründung:  Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der „Stadt Stendal“ - Borsteler Weg dient der Umwidmung von Gewerbeflächen in Sonderbauflächen PV gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Der Änderungsbereich umfasst zwei Flurstücke und weist eine Größe von ca. 2,8 ha auf. Eine Änderung der Größe und Abgrenzung des Flächennutzungsplanes ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Planer hat intensive Abstimmungen zu allen nachfolgenden Punkten mit der UNB geführt und entsprechende Übereinstimmung getroffen (siehe Anlage 1).  Der Umweltbericht und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurden korrigiert.</p>	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		<p>Das Vorhaben läuft im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen. Weiterhin schreibt § 1a Bau GB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor.</p> <p>Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für den Flächennutzungsplan ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach der Anlage 1 BauGB. Der Vorhabenträger hat einen Umweltbericht für beide Planebenen vorgelegt.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Als Grundvoraussetzung zur späteren Entstehung eines Solarparks ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplans als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten, da sie eine Veränderung der Gestalt und Nutzung der für die Planung ausgewählten Grundfläche darstellt.</p> <p>Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.</p> <p>Der § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB bildet wiederum die Überleitung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigung sind zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet</p>		
--	--	--	--	--

		<p>die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).  Eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung liegt als Anlage zum Umweltbericht vor. Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, ist ein notwendiger Bestandteil des Umweltberichts nach Nr. 2c der Anlage 1 BauGB. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich.</p> <p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren ist eine konkrete Planung auf tieferer Ebene bereits gegeben. Es wurde ein Kompensationsdefizit errechnet. Eine Zuordnung von Ausgleichsflächen ist gemäß § 5 Abs. 2a BauGB im Zuge der 8. Änderung zum Flächennutzungsplan möglich und wird seitens der UNB gefordert.</p> <p>Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen bedingen eine naturschutzrechtliche Zweckbindung und sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu erhalten. Daher sind sie in der Planzeichnung als Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen. Darstellungsrelevant sind alle zum Ausgleich des Vorhabens dienenden Flächen. Hier ist fraglich, warum nur der Teilbereich der Abteilung 4220 im Stendaler Stadforst als Ausgleichsfläche deklariert wird. Die im Norden der Sonderbaufläche geplante Baum-Strauchhecke stellt meines Erachtens eine Ausgleichsfläche dar, wenngleich sie den Eingriff nicht vollständig kompensiert. Die Aufforstung der Kahlschlagsfläche stellt keinen adäquaten Ausgleich für den Verlust und die Beeinträchtigungen der Biotope auf der Sonderbaufläche PV dar. Ein Ausgleich ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Für die geplante Sonderbaufläche muss(te) ein gewachsenes Gebüsch bzw. Feldgehölz – also kein Wald -</p>		
--	--	--	--	--

		<p>weichen. Die Aufforstung der abgestorbenen bzw. unbestockten Waldfläche ist aus forstrechtlichen Gründen zwingend erforderlich. Als Wiederaufforstung kann sie nicht zugleich der Kompensation für die Sonderbaufläche dienen. An dieser Stelle weise ich auf das Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hin.</p> <p>Schutzgebiete:          Naturschutzrechtliche Schutzgebiete liegen innerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung zum Flächennutzungsplan sowie in dessen relevanter Nähe nicht vor. Bei dem bereits entfernten Gehölzbestand im südwestlichen Änderungsbereich ist weiterhin unklar, ob es sich um ein Biotop gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG handelte. Nähere Ausführungen sind in der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.</p> <p><b><u>Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:</u></b></p> <p><b><u>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:</u></b></p>		
4	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale</p>	<p><b><u>Abteilung Archäologie</u></b>          anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.          Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:          Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.          Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu</p>	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		<p>lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA]. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p> <p>Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; E-Mail galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.</p>		
	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale</p>	<p><b><u>Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></b></p> <p>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von dem o.g. Bebauungsplan sowie von der o.g. Änderung des FNP-Plans folgende Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt:</p> <p>Dem o.g. B-Plan sowie der o.g. FNP-Änderung steht das Kulturdenkmal „Sachsenwerk“ entgegen. Auch bei dem bekannt schadhaften Zustand des Kulturdenkmals ist es gemäß § 1 (3) DenkmSchG LSA zu berücksichtigen. Bislang sind uns keine Anträge zu dem o.g. Kulturdenkmal bekannt. Ich rege an, eine Vereinbarkeit von Solaranlagen mit dem Denkmalerhalt für diesen Fall zu prüfen.</p> <p>Der o.g. B-Plan sowie der o.g. FNP-Änderung berühren zudem das Kulturdenkmal „Sachsenwerksiedlung“, da die Erschließung des Plangebiets mittig durch den Denkmalbereich geführt würde, wogegen erhebliche Bedenken erhoben werden, da diese</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es fand eine Vor-Ort-Begehung statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Gebäude auf dem Betriebsstandort Borsteler Weg vollständig zurückgebaut wurden. Daher werden keine Belange des Kulturdenkmals berührt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Erschließung als Eingriff im Sinne von § 10 (1) und (3) DenkmSchG LSA gewertet wird.



Denkmalkurzbelegnungen (lt. DV-LDA-LSA):  
Sächsische Eisenbedarfs- und Maschinenfabrik "Sachsenwerk"-GmbH - Baudenkmal (BO) von besonderer kulturell-künstlerischer und technisch-wirtschaftlicher Bedeutung; 1914 gegründete Sächsische Eisenbahnbedarfs- und Maschinenfabrik "Sachsenwerk"- GmbH; Ensemble bestehend aus der Fabrik selbst mit den Hallen Nr. 110.115 und dem Anbau Nr. 129 (die Zahlen sich auf den Lageplan von

Die vorhandene Straße wird ausschließlich für die Verkehrsanbindung genutzt. Eine Änderung/ Ausbau dieser erfolgt nicht.

		<p>September 1991 beziehend), dem Verwaltungs- und Sozialgebäude (Nr.105), dem Magazingebäude (Nr. 103), dem Pförtnerhaus (Nr. 57) mit Tor sowie den drei wichtigsten Gleisen mit ihren Hauptwelchen (das zur ehemaligen Dreherei in Halle 110 führende Gleis, das an das östliche Ende der Schiebebühne in Halle 113 angeschlossene Gleis sowie das nördlich auf Halle 115 treffende Gleis); als zentrale Hauptwerkstatt zur Wartung und Reparatur des Fahrzeugbestandes der Bahnen des Provinzialverbandes Merseburg sowie zur, Fertigung u.a. neuer Modelle der Bahnen errichtet; auf der Grundlage des preußischen Kleinbahngesetzes von 1892 neben der Staatsbahn angelegtes Netz von Klein- und Nebenbahnen zur verkehrlichen Erschließung wirtschaftlich benachteiligter Regionen; in der Provinz Sachsen durch den Provinzialverband ab 1896 umgesetzt, dabei in der Altmark auf der Basis der schon seit 1886 eröffneten Nebenbahnstrecken aufbauend; die in der Folge 1914/15 in Stendal eingerichtete Hauptwerkstatt funktional überregionale Bedeutung erlangend; neben der bereits bestehenden Hauptwerkstatt der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung (später RAW) zweiter großer Arbeitgeber im Eisenbahnsektor in Stendal und damit für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt von großer Wichtigkeit, außerdem den Ruf Stendals als herausragender Standort des Maschinen- und Fahrzeugbaus festigend; ab 1949 als Betriebsteil des RAW eine der bedeutendsten Eisenbahnreparaturwerkstätten der DDR-Volkswirtschaft; insofern geschlossen überkommene Fabrikanlage von hoher Industrie-, eisenbahn-sowie landesgeschichtlicher Wertigkeit; ob das technische Denkmal auch aufgrund eines überlieferten Bestandes an maschinellen Betriebseinrichtungen konkret anschaulich ist, müsste noch überprüft werden; die ziegelsichtigen Gebäude an ihren sorgfältig gestalteten Fassaden mit plastisch durchgebildeten Wandfeldern und charakteristischen gläsernen Dachaufsätzen qualitätvolle Industriearchitektur der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg aufweisend und von hoher Authentizität; das Verwaltungs- und Sozialgebäude mit seinem Halbwalm und den seitlichen Zwerchhäusern bewusst in etwas ländlicherem Charakter angelegt und trotz der Umbauten von 1982 noch in seiner alten Gestalt erkennbar; die neoklassizistisch geprägten Entwürfe zu der Anlage offenbar vom Regierungsbaumeister Niemack; Neuerrichtung eines Magazingebäudes im Jahr 1921 unmittelbar nach einem Brand des dem Werk angegliederten Zentrallagers, dieser Teil</p>		
--	--	--	--	--



		<p>des Komplexes in gegenüber den Fabrikhallen abgewandelter, aber im Prinzip stilgleicher Formensprache (Entwurf: Architekt Schmidt) ebenfalls im Wesentlichen ursprünglich überliefert:          Siehe auch G. Dehio: Handbuch der dt. Kunstdenkmäler, Band Sachsen-Anhalt I, Neubearb. Berlin München 2002, S. 911.          Siedlung Sachsenwerk": Denkmalbereich (OB) von besonderer geschichtlicher, kulturell künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung; Häuser der Siedlungsgesellschaft "Sachsen mbH, Merseburg, aus der Zeit um 1920; errichtet für Beamte und Arbeiter des nahegelegenen, 1914/15 gebauten Sachsenwerkes sowie der provinziälsächsischen Kleinbahnen; vor dem Hintergrund der Wohnungsnot nach dem Ersten Weltkrieg als relativ früher, nicht-kommunaler Beitrag zur Behebung der Wohnungsnot, außerdem Ausdruck des Bestrebens, der Belegschaft des Sachsenwerkes angesichts der damals noch extrem separaten Lage der Fabrik am Stadtrand vereinbare Arbeits- und Lebensbedingungen zu bieten und die betreffenden Personen dadurch wiederum an das Werk zu binden; aufschlussreich auch die mit der Anlage des Werkes einhergehende Benennung der Straße; die Siedlung (zu der offenbar noch zwei, hier auszuklammernde Gebäude gehört haben können) städtebaulich gelungen in der Gruppierung zu Reihenhauskomplexen und in der jeweiligen Verzahnung innerhalb der Gruppen durch den Wechsel von Giebel- und Traufständigkeit; aus dem Vorspringen der giebelständigen Gebäudeabschnitte eine interessante Rhythmisierung des Straßenraumes resultierend; raffiniert, wie infolge der Dominanz der Giebelpartien sowohl die Reihenhausstruktur als auch die Anlageart als Doppelhaus und somit die besondere Kleinheit der Wohneinheiten optisch negiert wurden; dazugehörig als nötige Freiräume die langgestreckten rückwärtigen Gartenstücke zu jeder Wohneinheit, außerdem straßenbildprägend sowohl die regelmäßig angelegten Beete vor den Verbinderbauten und zwischen den Reihenhauskomplexen als auch der mit Bäumen bepflanzte Grünstreifen zwischen dem nördlichen Fußweg und der Straße; in der Einheitlichkeit der in den Grundzügen ungestörten Überlieferung ein in Stendal sehr seltenes anschauliches Beispiel für den Siedlungsbau.          Es darf zudem an keiner Stelle in diesen Planungen der Eindruck entstehen, das Kulturdenkmal "RAW-Stendal", Tangermünder</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.          In der Begründung wurde Flur und Flurstücke des Plangebietes bereits im Entwurf konkret benannt.          Dem Hinweis wird gefolgt.          Es fand eine Vor-Ort-Begehung statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Gebäude auf dem Betriebsstandort Borsteler Weg vollständig zurückgebaut wurden. Daher werden keine Belange des Kulturdenkmals berührt.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Straße / Fabrikstraße, würde auch für PV-Anlagen zur Verfügung stehen.</p> <p>In der Begründung zum o.g. VbB-Plan ist dazu auf Seite 6 richtigzustellen, dass es sich bei dem beplanten Sondergebiet nur um einen von mehreren Betriebsstandorten des ehemaligen RAW handelt, da ein anderer, bekannter Betriebsstandort des ehemaligen RAW als Kulturdenkmal anerkannt ist.</p>		
--	--	---	--	--



		In der Begründung zur o.g. FNP-Änderung auf S. 5, unter 3. ist die nötige Abgrenzung zum Kulturdenkmal eindeutig vorhanden, unter 5.1 im ersten Satz jedoch wieder unklar. Ich bitte außerdem die Stellungnahme der Archäologie zu beachten, die Ihnen getrennt zugegangen ist.		
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 39576 Hansestadt Stendal	gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Topographischen Karte als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Stadt Stendal mit dem Az.: G01-5006398-2014 enthalten. Der Quellenvermerk ist um das Aktenzeichen G01-5006398-2014 zu ergänzen. 2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6	Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord Priesterstraße 14 39576 Hansestadt Stendal			
7	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a 39576 Hansestadt Stendal	mit E-Mail vom 04.02.2022 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		Erschließung erfolgt über das kommunale Straßennetz, welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt. Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.		
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von.Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg			
9	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Tessenowstraße 1 39114 Magdeburg			
10	BVVG- Niederlassung Magdeburg Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg			
11	LHW - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen- Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 5 39104 Magdeburg			
12	LHW - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen- Anhalt Flussbereich Osterburg Ballerstedter Straße 11	nach Durchsicht der per download-erhaltenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Hansestadt Stendal (vBP) Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg und zur 8.Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) "Stadt Stendal - Borsteler Weg" (Entwurf vBP34/19, Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht Stand 09/2021 und 8.Änderung FNP Stand 09/2021) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

	<p>39606                      Hansestadt Osterburg</p>	<p>Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen.</p> <p>In dem geplanten Geltungsbereich des vBP Nr. 34/19 Solarpark Borsteler Weg und der 8.Änderung des FNP "Stadt Stendal - Borsteler Weg" befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des vBP 34/19 "Solarpark Borsteler Weg und der 8.Änderung des FNP "Stadt Stendal – Borsteler Weg" liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p>		
13	<p>Unterhaltungsverband „Uchte“ Johannisstraße 3 39576 Hansestadt Stendal</p>			
14	<p>Wasserverband                      Stendal- Osterburg Am Bültgraben 5 39696 Hansestadt Osterburg</p>			

	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53019 Bonn	...durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden nicht berührt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Bundesagentur für Arbeit Stadtseeallee 71 39576 Hansestadt Stendal			
17	Polizeirevier Stendal Uchtewall3 39576 Hansestadt Stendal			
18	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3 a 04103 Leipzig	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema. Von den vorgelegten Unterlagen haben wir Kenntnis genommen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplante 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – hier die Ausweisung als Sonderbaufläche Photovoltaik - bestehen unsererseits nicht. Die im Parallelverfahren mit unserer Stellungnahme vom 07.02.2022 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34/19. Solarpark Borsteler Weg" gegebenen Hinweise/Forderungen sind zu beachten. <i>(Bitte verwenden Sie bei zukünftigen Verfahrensbeteiligungen unsere E-Mail: db.dbimm.baurechtsuedost@deutschebahn.com.)</i>	Zur Kenntnisnahme.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Stadwerke Stendal GmbH Rathenower Straße 1			

	395576 Hansestadt Stendal			
20	Avacon Netz GmbH Phillip Müller Straße 20 - 22 Bahnhofstraße 13 39638 Gardelegen			
21	ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH Platz des Friedens 3 396060sterburg			
22	Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstraße 18 38820 Halberstadt	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S, v. § 125Abs. 1TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben, Zur 8.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal - Borsteler Weg und zum Bebauungsplan</p> <p>Nr. 34/19. Solarpark Borsteler Weg", haben wir mit Schreiben vom 18.09.2020, AZ: PTI 24, Fachreferent Team Betrieb, Frank Weber, BLP91852638/20, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Schreiben vom 18.09.2020:  <i>"Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom."</i></p>	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



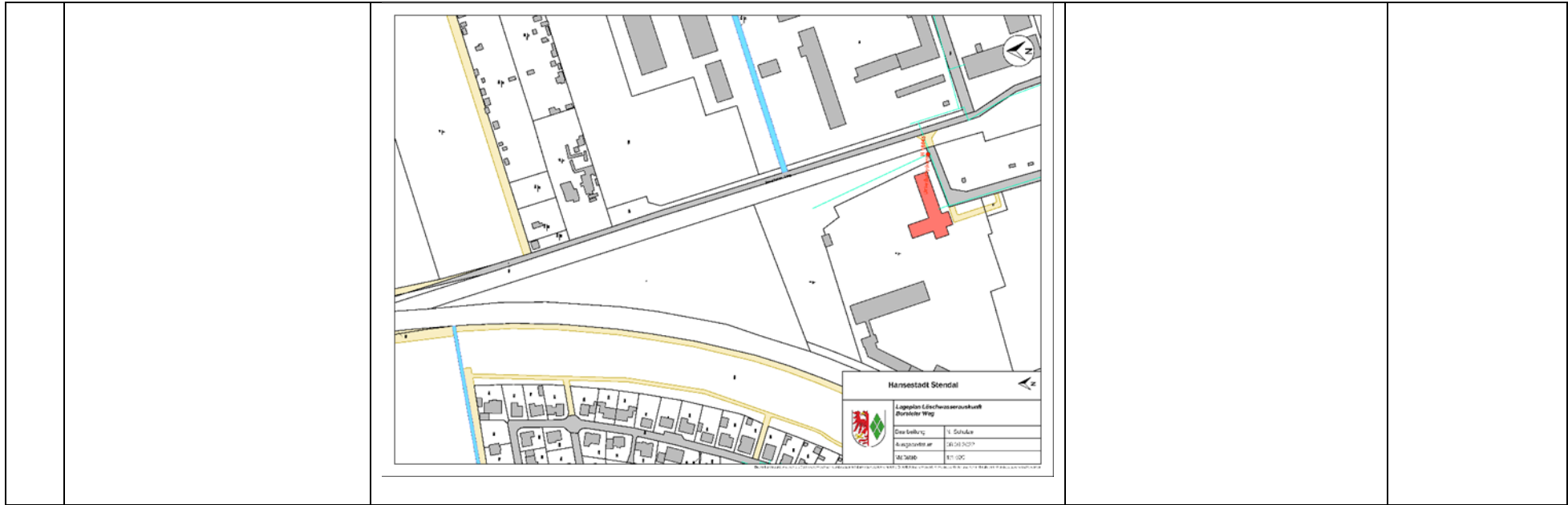
23	Stendalbus GmbH Herr Schröter Bahnhofstraße 34 39576 Hansestadt Stendal	wir haben wie bereits besprochen keine direkten Berührungspunkte und demzufolge keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
24	Kreishandwerkerschaft Altmark Mönchskirchhof 7 39576 Hansestadt Stendal			
25	Industrie- und Handelskammer Referat Raumordnung Alter Markt 8 39104 Magdeburg	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 4. Februar 2022 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
26	Handelsverband Sachsen-Anhalt Der Einzelhandel e. V. Breiter Weg 232 a 39104 Magdeburg			
27	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Hansestadt Stendal	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegenüber der o. g. Flächennutzungsplanänderung und dem BP ergeben. Die betroffene Fläche wurde bisher gewerblich genutzt und ist nach Abriss der Gebäude nach der Nutzungsaufgabe als wirtschaftliche Konversionsfläche anzusehen. Landwirtschaftlich genutzte Fläche ist von der Planung nicht betroffen. Für durch die Planung verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft, inklusive einer Rodung auf dem Gelände in den Jahren 2017 oder 2018, werden externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Aufforstung von 0,5 ha nimmt ebenfalls keine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch. Die gesetzlichen	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		Bestimmungen zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen (§ 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz) werden eingehalten.		
28	Kreisverband der Gartenfreunde e. V. Grabenstraße 1 39576 Hansestadt Stendal			
29	Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland Bahnhofstraße 8 39576 Hansestadt Stendal	von Seiten der EFG Stendal (TÖP) liegen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vor.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
30	Katholisches Pfarramt Weberstraße 5 39576 Hansestadt Stendal			
31	Neuapostolische Kirche An der Rolle 15 39576 Hansestadt Stendal			
32	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg 32 Max-Josef-Metzger-Straße 1 39104 Magdeburg			
33	Kirchenkreis Stendal Am Dom 18 39576 Hansestadt Stendal			

34	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel			
35	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck			
36	Stadt Bismark Breite Straße 11 39629 Bismark			
37	Hansestadt Gardelegen R.- Breitscheid-Str. 3 39638                   Hansestadt Gardelegen			
38	Stadt Tangermünde Lange Straße 1 39590 Tangermünde			
39	Stadt Tangerhütte Bismarckstr. 5 39517 Tangerhütte	in Beantwortung Ihrer E-Mail vom 04.02.2022 zu o.g. Sachverhalt teile ich folgendes mit: Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
<b>Stellungnahmen der Hansestadt Stendal</b>				
I	Hansestadt Stendal Moitkestraße 34-36 39579 Hansestadt Stendal	<u>I Bauamt/ Örtliche Verkehrsbehörde</u> seitens der örtlichen Verkehrsbehörde der Hansestadt Stendal bestehen keine Einwände zu den oben genannten Plänen. Bei Fragen können Sie mich gerne anrufen.	Zur Kenntnisnahme.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



IV		<p>Die das Gebiet umgebenden Nutzungen sind nicht korrekt angegeben (S. 8). Östlich des Plangebietes ist der Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 3/91 "Langer Weg" angrenzend mit den Festsetzungen eines eingeschränkten Industriegebietes. (redaktionell ändern)</p> <p><b><u>IV Amt für Wirtschaft und Liegenschaften</u></b>  Östlich der ausgewiesenen Flächen befindet sich das Gewerbegebiet Langer Weg. Laut B-Plan ist dies ein GE/GI-Gebiet. Innerhalb dieser bau/planungsrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten kann es auch zu einem Schmutzeintrag/Staub o.ä. kommen. Eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage ist somit nicht auszuschließen, da die Entfernung zwischen der gewerblichen Nutzung und der Anlage z.T. nur 20-30 m beträgt. Auch wenn die Gewerbeflächen Z.Z. nicht so genutzt werden, kann dies nicht ausgeschlossen werden. Darüber muss der Investor Kenntnis haben.</p>	Dem Hinweis wurde gefolgt und entsprechend korrigiert.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
	Bauamt, SG 60.2 Wasserwirtschaft	<p>...in Rücksprache mit dem Brand- und Katastrophenschutz LK Standal wurde festgestellt, dass der Grundschutz durch einen Unterflurhydranten (H16645, ca. 88 m³/h) für das geplante Projekt gesichert ist. (siehe Lageplan)  Da der Unterflurhydrant in geplanten Einfahrtbereich liegt, ist dieser vor Baubeginn, in Absprache mit den Stadtwerken Standal und dem Tiefbauamt der HS Standal, zu verlegen. Die Forderungen des Brand- und Katastrophenschutz LK Standal sind weiterhin zu berücksichtigen.</p>	Dem Hinweis wurde gefolgt und in der Ausführungsplanung realisiert.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



**Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB**

keine